

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 24.01.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Änderung der Satzung der Gemeinde Durmersheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- einschl. Änderung § 3 vom 20.12.2017 gültig ab 01.01.2018 und
- Änderung von § 3 Abs. 4 vom 04.12.2019 gültig ab 01.01.2020

§ 1 Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstauffalls

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis

zwei Stunden	20 €
vier Stunden	40 €
sechs Stunden	60 €
acht Stunden	80 €
über acht Stunden	80 €

(Tageshöchstsatz)

(3) Die in Absatz 2 genannten Sätze finden auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Rahmen von nichtkommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung.

§ 2 Zeitliche Inanspruchnahme

(1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine ¼ Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes erhalten Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Jahresaufwandsentschädigung. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

1. Bei Gemeinderäten als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 €. Als Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung in Höhe von 40 €.

2. Bei Ortschaftsräten als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 25 €. Als Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung in Höhe von 40 €.
3. Bei sonstigen Mitgliedern der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates (beratende Mitglieder) als Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung in Höhe von 40 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt können Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und der Ausschüsse für die während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendige Betreuung eigener Kinder bzw. Pflege naher Angehörigen einen pauschalen Auslagenersatz i. H. v. 10,00 € je angefangener Sitzungsstunde erhalten. Dies muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft gemacht werden wie auch, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Betreuung bzw. Pflege nicht durch einen Personensorgeberechtigten bzw. eine andere ggfls. im Hause lebende Person möglich war.

(3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 €.

(4) Die Vorsitzenden der Ortschaftsratsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25 €.

(5) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Ortsteils Würmersheim erhält bis zum 31. Dezember 2019 eine Aufwandsentschädigung von 40 %, ab dem 01. Januar 2020 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des jeweiligen Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters (§ 7 AufwEntG) entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils.

(6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers erhalten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 1 dieser Satzung.

(7) Der Grundbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 wird monatlich gezahlt. Die Auszahlung und Abrechnung des Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 erfolgt zum Jahresende. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 wird monatlich im Voraus gezahlt. Eine Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als 3 Monate krank oder beurlaubt ist.

§ 4 Auswärtige Dienstverrichtungen

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen hat der ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte und der sonstigen Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entstehenden Verdienstausfalles nach § 1 und § 2. Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten besteht daneben.

(2) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates haben bei auswärtigen Dienstverrichtungen neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) Die Fahrtkosten sowie das Tage- und Übernachtungsgeld werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(4) Auswärtige Dienstverrichtungen sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Gebietes des Gemeindeverwaltungsverbandes wahrgenommen werden müssen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.05.2013 außer Kraft.

Durmersheim, den 30.01.2024

Klaus Eckert, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.